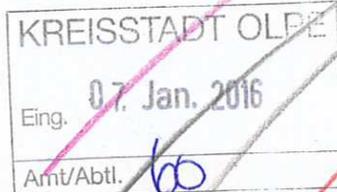


DER LANDRAT



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

**Bürgermeister der Stadt Olpe
Bauordnungs- und Planungsamt
Postfach 1920
57449 Olpe**

Dienstgebäude:
Fachdienst:

**Westfälische Straße 75, 57462 Olpe
Umwelt**

Zimmer: B 3.075

Auskunft erteilt: **Herr Acker**
Telefon: **02761 / 81 505**

Fax: 02761 / 945 03 505
E-Mail: b.acker@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 66.46 8401 6 1084
Datum: 05.01.2016

Ihr Zeichen: 621.41
Ihr Schreiben vom: 20.11.2015

**Betreff: Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „ Metallwerk Friedrichsthal - Grüntal ;
hier: Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erneuter Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zum o.g. Vorhaben folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG handelt, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Zur Prüfung, inwieweit das Vorhaben in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben wird, ist daher die obere Umweltschutzbehörde zu beteiligen; siehe § 2 Absätze 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zaunprinzip).

Das Vorhaben ist der Bezirksregierung Arnsberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen vorzulegen.

Landschaftsrecht

Landschaftsschutz:

Zwar überlagert der Bebauungsplan teilweise das Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“, sieht für diese überlagerten Flächen im Wesentlichen jedoch Flächennutzungen vor, die den Schutzziele vollständig entsprechen. Lediglich die Inanspruchnahme einer rund 100 m² großen Fläche für Zwecke der verkehrlichen Erschließung (östliche Wendeanlage der Straße „Im Grüntal“) steht den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung entgegen.

Nach § 4 der Verordnung ist auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Angesichts der extrem peripheren Lage der verbotswidrig beanspruchten Fläche im LSG, in Verbindung mit einer lediglich durchschnittlichen Bedeutung für den Naturhaushalt, einer aufgrund von Lage und Größe geringen landschaftsästhetischen Bedeutung sowie einer angesichts der Gesamtumstände nicht gegebenen Präzedenzwirkung der Inanspruchnahme ist diese Vereinbarkeit gegeben. Die Ausnahme wird daher hiermit in Aussicht gestellt und mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplans zugelassen.

- 1 - 8401 6 1084 Bebauungsplanentwurf Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal C

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
500 49
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462
Volksbank Olpe: Konto 201 900 400, BLZ 462 600 23



WVS, Linie 540, 541, 546, SB3 Haltestelle Kreishaus



Südwestfalen

Artenschutz:

Die lt. Entwurf des städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger beizubringende Expertise zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen (vgl. § 5 Ziff. 3) ist an die untere Landschaftsbehörde weiterzuleiten.

Wegen der Lage der Antragsfläche im Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ ist für die Durchführung des Antragsvorhabens eine Ausnahme von dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgesetzten Verbot der Errichtung baulicher Anlagen erforderlich. Diese Ausnahmegenehmigung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 08.12.2004 erteilt.

Bodenschutzrecht

Der betroffene Bereich ist als altlastenverdächtiger Standort im Kataster des Kreises Olpe eingetragen.

Im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung wurden die im beigefügten Lageplan dargestellten Altablagerungen erkannt. – Nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist der mit 6-037 bezeichnete Bereich unter anderem mit verunreinigten Formsanden vermischt, die für sich genommen einige Prüfwerte überschreiten. – Durch die Vermischung mit Bodenaushub habe ich die Fläche jedoch nicht mehr als altlastenverdächtig eingestuft, sondern lediglich als abfallwirtschaftlich relevant verunreinigt.

Die Fläche 6-008 dagegen halte ich aufgrund der nachfolgenden Überlegungen weiterhin für altlastenverdächtig.

Nach § 4 Abs.2 der BBodSchV ist der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt, wenn der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes unterhalb des jeweiligen Prüfwertes des Anhangs 2 der BBodSchV liegt. In dem konkreten Fall wurden Prüfwerte für den Gefahrenpfad Boden-Grundwasser aber überschritten, so dass der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast **nicht** ausgeräumt ist.

Nach v.g. Aussagen des Gutachters ist derzeit keine Gefährdung für das Grundwasser zu besorgen; dies jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die Fläche fast vollständig versiegelt ist. Da zudem die Feststoffgehalte innerhalb der Anschüttung, das Anstehende unterhalb der Ablagerung und das Grundwasser nicht untersucht worden sind, ist der Altlastenverdacht nicht abschließend ausgeräumt. Die Fläche wird daher im Informationssystem Boden der unteren Bodenschutzbehörde weiterhin als altlastenverdächtig eingestuft.

Immissionsrecht

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG handelt, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

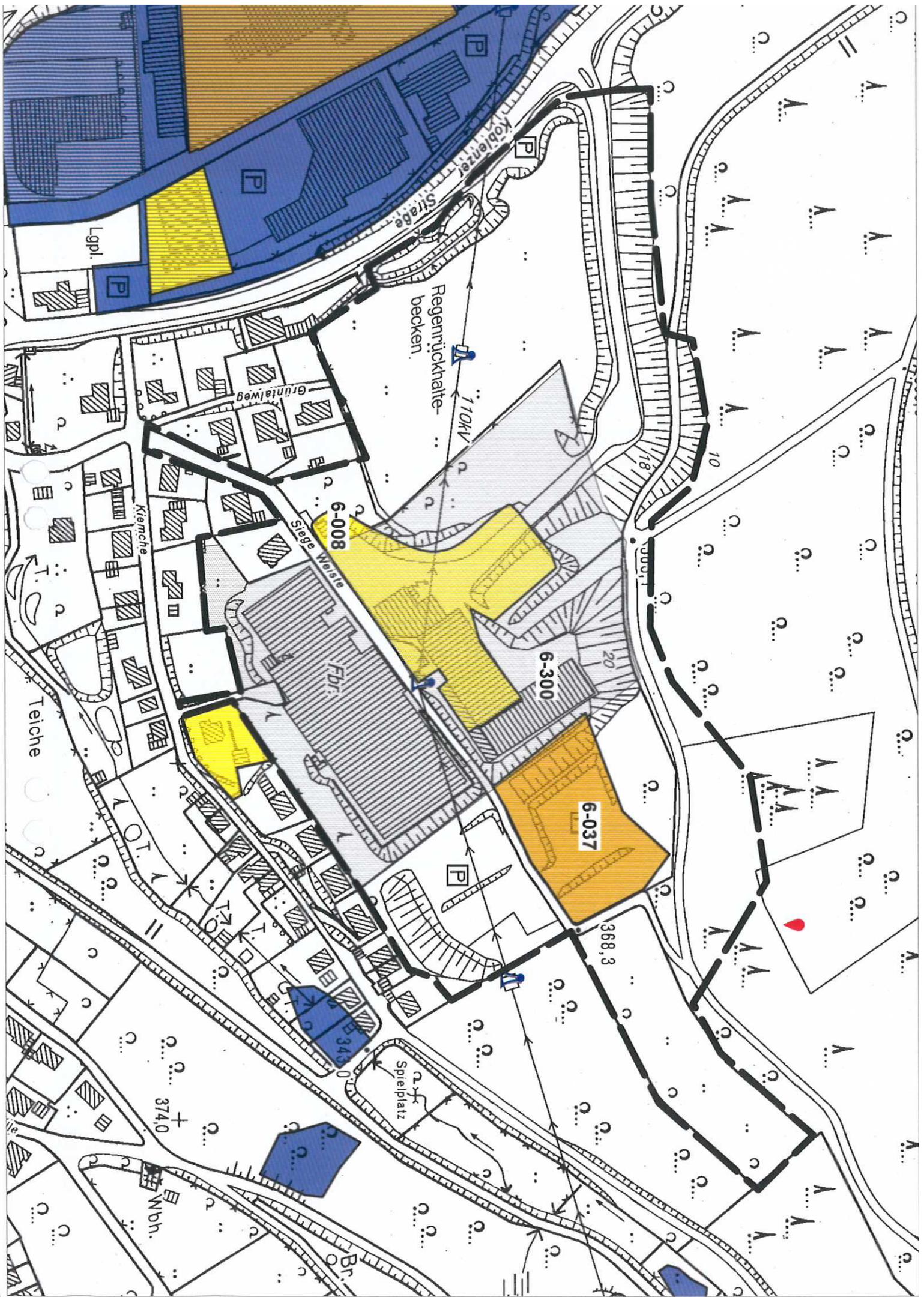
Zur Prüfung, inwieweit das Vorhaben in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben wird, ist daher die obere Umweltschutzbehörde zu beteiligen; siehe § 2 Absätze 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zaunprinzip).

Das Vorhaben ist der Bezirksregierung Arnsberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen vorzulegen.

Im Auftrag


(Acker)

Anlage



Lgpl.

Koblenzer Straße

Regenrückhaltebecken

110KV

Grünalweg

6-008

Siegewiese

6-300

6-037

Fdr.

Teiche

P

Spielplatz

374,0

Wohn.

Br.

368,3

